



An alle Eltern von Kindern  
in Berliner Kitas

07.02.2022

### **Elterninformationen mit Hinweisen zu aktuellen Quarantäneregelungen**

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedauern, dass die teils unterschiedlichen Verfahren bezüglich der Quarantäneregelungen zu Unsicherheiten geführt haben und hoffen zugleich, dass dieses Schreiben nunmehr zur Klarheit beiträgt.

Die Berliner Gesundheitsämter haben sich darauf verständigt, **ab dem 07.02.2022 in den Berliner Kindertageseinrichtungen den sogenannten Test-to-Stay-Ansatz als Regelverfahren einzuführen**. Hiermit wird den Kindern ermöglicht, dass sie weiterhin innerhalb ihrer stabilen, festen Betreuungsgruppe am sozialen Geschehen in der Kita teilhaben können.

Kinder und Beschäftigte, die Kontaktperson zu einer Person mit positivem PCR- oder Antigen-Schnelltest innerhalb der Kita sind, können weiter die Kita besuchen, wenn sie symptomfrei sind und an den fünf folgenden Kalendertagen negativ getestet werden.

Diese Regelung findet auch auf geimpfte oder genesene Kinder und Beschäftigte Anwendung.

Die Testung der Kinder soll, wie bisher, zuhause von den Eltern durchgeführt werden.

Die Ergebnisse der täglichen Tests sind den Kitas über das bekannte Formular zur Testung täglich und verbindlich anzuzeigen.

Als Eltern können Sie sich in dieser Situation entscheiden, ihre Kinder, die engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person in der Kita hatten, trotzdem nicht in der Einrichtung betreuen zu lassen.

Die Quarantäne wird für diese Fälle wie bisher vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen und bescheinigt. Die Kita übersendet hierfür dem Gesundheitsamt eine Auflistung der betroffenen Kinder. Die Quarantänedauer entspricht der Zeit des „Test-to-Stay“, also fünf Tagen (vor Rückkehr des Kindes in die Kita ist ein negativer Antigen-Schnelltest bzw. Lollitest erforderlich, der durch die Eltern bestätigt werden kann).

**Bitte beachten Sie:** Sofern Ihr Kind im Rahmen der täglichen Testung positiv getestet wird, muss es sich in Isolation begeben und es muss eine Nachttestung herbeigeführt werden. Es gelten die Regelungen gemäß § 7 der 4. InfSchMVO fort.

**Für Nachfragen im konkreten Einzelfall wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Gesundheitsamt.** Gemäß 4. InfSchMVO kann das zuständige Gesundheitsamt auch immer abweichende Einzelanordnungen treffen.

Im Anhang finden Sie eine grafische Darstellung zum Umgang mit den neuen Quarantäneregelungen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen und Ihren Kindern weiterhin viel Kraft bei der Bewältigung dieser Lage.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Carsten Weidner

Leiter des Referats

Frühkindliche Bildung, Kindertagesbetreuung